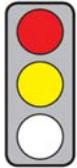


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und Bekämpfung des Alkoholschmuggels durch Anhebung der Mindeststeuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke.

Betroffene: Getränkeindustrie und Verbraucher



Pro: —

Contra: Die Steuersätze der Mitgliedstaaten liegen bereits größtenteils weit über den neuen Mindeststeuersätzen. Da somit die Steuersätze weiterhin stark voneinander abweichen werden, kann die vorgeschlagene Anhebung der Mindeststeuersätze die gewünschten Ziele nicht erreichen.

Änderungsbedarf: Die vorgeschlagene Richtlinie sollte nicht verabschiedet werden, richtet aber auch keine große Schäden an. Sie ist überflüssig.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2006) 486 vom 8. September 2006 für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/84/EWG über die Annäherung der **Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke**

Kurzdarstellung

- ▶ Ab dem 1. Januar 2008 sollen die EU-weit geltenden Mindeststeuersätze für Alkohol und alkoholische Getränke angehoben werden. Die Richtlinie 92/84/EWG ist entsprechend zu ändern (Art. 1).
- ▶ Für Bier soll ein Mindeststeuersatz von wahlweise
 - 0,98 Euro je Hektoliter/Grad Plato [Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich nach der Großen Ballingschen Formel aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- (A) und Extraktgehalt (E) ergibt: $\text{Stammwürzegehalt} = 100 \cdot (2,0665 \cdot A + E) / (100 + 1,0665 \cdot A)$] oder
 - 2,45 Euro je Hektoliter/Grad Alkohol
 des Fertigerzeugnisses gelten (Änderung in Art. 6 der RL 92/84/EWG). Das entspricht in Deutschland einer Erhöhung um 2,4 Cent pro Liter Bier.
- ▶ Für Zwischenerzeugnisse soll ein Mindeststeuersatz von 59 Euro je Hektoliter des Erzeugnisses gelten (Änderung in Art. 4 der RL 92/84/EWG). Zwischenerzeugnisse sind alle unter die KN-Codes 2204, 2205 und 2206 fallenden Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt zwischen 1,2% und 22%, die nicht als Bier, Wein oder sonstige gegorene Getränke gelten (beispielsweise angereicherte Weine wie Portwein oder Sherry).
- ▶ Für Alkohol und in der Richtlinie nicht genannte alkoholische Getränke soll der Mindeststeuersatz auf 720 Euro je Hektoliter reinen Alkohol festgesetzt werden (Änderung in Art. 3 I der RL 92/84/EWG).
- ▶ Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2007 in nationales Recht umzusetzen (Art. 2). Für Mitgliedstaaten, in denen die Anpassung der Mindeststeuersätze eine Erhöhung der nationalen Steuersätze um mehr als 10% bedeutet, sind verlängerte Umsetzungsfristen vorgesehen (neuer Art. 7 a in RL 92/84/EWG):
 - bei Erhöhung um mehr als 10% bis zum 1. Januar 2009,
 - bei Erhöhung um mehr als 20% bis zum 1. Januar 2010.
- ▶ Die Kommission überprüft die Steuersätze zukünftig alle vier Jahre, erstmals spätestens zum 31. Dezember 2010 (Änderung in Art. 8 der RL 92/84/EWG).

Änderung zum Status quo

- ▶ Die Mindeststeuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke sind durch die Richtlinie 92/84/EWG bereits EU-weit reguliert.
- ▶ Für Bier steigt der Mindeststeuersatz um 31,06 % von derzeit
 - 0,748 Euro auf 0,98 Euro je Hektoliter/Grad Plato oder
 - 1,87 Euro auf 2,45 Euro je Hektoliter/Grad Alkohol.
- ▶ Für Zwischenerzeugnisse steigt der Mindeststeuersatz um 31,11 % von derzeit 45 Euro auf 59 Euro je Hektoliter des Erzeugnisses.
- ▶ Für Alkohol und in der Richtlinie nicht genannte alkoholische Getränke steigt der Mindeststeuersatz um 30,91 % von derzeit 550 Euro auf 720 Euro je Hektoliter reinen Alkohol.
- ▶ Für Wein und Schaumwein bleibt der Mindeststeuersatz unverändert bei 0 Euro.
- ▶ In Deutschland sind die Mindeststeuersätze für Bier im Biersteuergesetz festgelegt. Danach beträgt der Steuersatz derzeit grundsätzlich 0,787 Euro je Hektoliter/Grad Plato. Ausnahmeregelungen bestehen für unabhängige Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200.000 Hektoliter Bier. Die Erhöhung infolge der vorgeschlagenen Richtlinie beträgt in Deutschland für Bier also 24,52 %. Das entspricht 2,4 Cent/Liter. Die Umsetzung muß bis zum 1. Januar 2010 erfolgt sein.
- ▶ Die anderen betroffenen Steuersätze liegen in Deutschland bereits über den vorgeschlagenen neuen Mindeststeuersätzen. Eine Erhöhung ist nicht erforderlich.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission hält Gemeinschaftshandeln für erforderlich, da es sich um die Änderung einer bestehenden Richtlinie handele. Dies könne nur durch den Gemeinschaftsgesetzgeber erfolgen.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die vorgeschlagene Anhebung der Mindeststeuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sei erforderlich, um die bestehenden Differenzen in der Besteuerung zu verringern, Wettbewerbsverzerrungen abzubauen und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes besser zu gewährleisten. Außerdem werde der Alkoholschmuggel weniger attraktiv. Die Erhöhung um 31 % orientiere sich an der Inflationsrate für den Zeitraum von 1993 bis 2005 und sei deshalb angemessen.

Ausschuß der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Wirtschaft und Finanzen“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

08.09.2006 Annahme durch die Kommission
Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion: Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Entscheidungsmodus im Rat:	GD Steuern und Zollunion Ausschuß für Wirtschaft und Währung (federführend), Berichterstatter Astrid Lulling (EVP-ED-Fraktion, L); Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit; Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Offen. Einstimmigkeit: Die Bundesregierung besitzt ein Recht zum Veto.
--	--

Formalien

Kompetenznorm: Art der Gesetzgebungskompetenz: Verfahrensart:	Art. 93 EGV (Indirekte Steuern) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz Konsultationsverfahren (Art. 192 EGV)
---	---

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Kommission argumentiert, die Erhöhung der Mindestverbrauchsteuern führe zu einer Annäherung der nationalen Steuersätze, damit zu einer Annäherung der Preise und im Ergebnis zu einer Reduzierung sowohl von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt als auch von Alkoholschmuggel. Beide Argumente sind falsch: Die erhöhten Mindeststeuersätze werden allenfalls geringe Auswirkungen haben, da in den meisten Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuersätze bereits heute (zum Teil deutlich) darüber liegen. Die erhöhten Mindeststeuersätze sind daher auch allenfalls sehr begrenzt geeignet, Wettbewerbsverzerrungen und den Alkoholschmuggel im Binnenmarkt zu verringern. Schmuggel aus Drittstaaten mit keinen oder niedrigeren Steuern wird bei höheren EU-Mindeststeuersätzen sogar noch attraktiver. Der Schattenwirtschaft und dem Schmuggel aus Drittstaaten wäre am ehesten mit der Abschaffung der Mindeststeuersätze auf Alkohol und ohne Verbrauchsteuer beizukommen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Im Grundsatz führt die Anhebung der besonderen Verbrauchsteuern zwar zu Effizienzverlusten und zu einer Verringerung der individuellen Wahlmöglichkeiten: Durch die höheren Steuersätze steht den Verbrauchern zum gleichen Betrag nur noch eine geringere Produktmenge zur Verfügung. Da allerdings die nationalen Verbrauchsteuersätze in den meisten Mitgliedstaaten bereits heute über den vorgeschlagenen neuen Mindestsätzen liegen, sind die faktischen Auswirkungen gering.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Höhere Verbrauchsteuern sind grundsätzlich konsum- und damit wachstums- und beschäftigungsschädlich. Da aber nur wenige Mitgliedstaaten überhaupt von den neuen Mindeststeuersätzen betroffen sind, und dies nur in einem sehr geringen Umfang, sind die Effekte für Wachstum und Beschäftigung nur gering.

Folgen für die Standortqualität Europas

Unproblematisch.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Steuererhebungen sind Aufgabe hoheitlichen Handelns.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Da die EU bereits durch die Richtlinie 92/84/EWG von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, ist eine Aktualisierung der Vorschriften nur durch die EU möglich.

Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagene Richtlinie ist nicht geeignet, die von der Kommission genannten Ziele – Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und Bekämpfung des Alkoholschmuggels – zu erreichen: Da bereits heute die Verbrauchsteuersätze der Mitgliedstaaten zum Teil um mehr als das Achtfache über den vorgeschlagenen neuen Mindeststeuersätzen liegen, findet eine Anpassung der nationalen Steuersätze nur in sehr begrenztem Umfang statt. Daher werden weder vorhandene Wettbewerbsverzerrungen noch der Alkoholschmuggel in der EU bekämpft. Das Gegenteil ist der Fall: Steigende Verbrauchsteuern innerhalb der EU schaffen neue Anreize zu illegalen Importen aus Drittstaaten.

Da die Richtlinie nicht geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen, ist sie auch nicht notwendig und insgesamt unverhältnismäßig.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch, abgesehen von der mangelnden Eignung.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Lediglich das Biersteuergesetz müßte geändert werden. Die sonstigen Mindeststeuersätze werden in Deutschland bereits jetzt überschritten.

Alternatives Vorgehen

Dem Alkoholschmuggel kann am besten dadurch begegnet werden, daß die Verbrauchsteuern sich in einem Rahmen bewegen, der den illegalen Import von Alkohol und alkoholischen Getränken unattraktiv macht. Hierzu wäre eine Senkung statt einer Anhebung der Alkoholsteuern erforderlich.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Nicht erkennbar.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Maßnahmen sind nicht geeignet, die angestrebten Ziele – Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und Bekämpfung des Alkoholschmuggels – zu erreichen. Die nationalen Verbrauchsteuersätze sind bereits so unterschiedlich und zum überwiegenden Teil so hoch, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Mindeststeuersätze keine wesentliche Änderung des jetzigen Zustands bewirken würde. Eher verstärkt sie den Anreiz zum illegalen Import von Alkohol und alkoholischen Getränken aus Drittstaaten. Die Richtlinie sollte nicht verabschiedet werden, wird allerdings auch keine dramatischen negativen Auswirkungen haben. Sie ist überflüssig.